

Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode

Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union

Entschließungsantrag

der Fraktion der AfD

zur über die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 912/2014 zur Regelung der finanziellen Verantwortung bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten im Rahmen von internationalen Übereinkünften, bei denen die Europäische Union Vertragspartei ist

KOM(2019) 597 endg.

hier: **Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Grundgesetzes**

Der Deutsche Bundestag wolle die folgende Entschließung gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Grundgesetzes annehmen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Kommission der EU stellt in dem Bericht die Umsetzung der Verordnung Nr. 912/2014 zu den Verantwortlichkeiten zwischen Union und Mitgliedsstaaten in den letzten Jahren vor. Hierbei werden einerseits die Kriterien für die den Status als Schiedsbeklagter und der finanziellen Verantwortung und andererseits, aktuelle Klagen, insbesondere jene der Nord Stream 2 AG gegen die EU wegen der Änderung der Gasrichtlinie, dargelegt.

Besonderes Augenmerk sollte das Kriterium zur Verantwortlichkeit der EU als Schiedsbeklagte erlangen, in denen die finanzielle Verantwortung allerdings beim Mitgliedsstaat liegt. So kann die Union als Schiedsbeklagte für den Mitgliedsstaat auftreten, obwohl Letzter die finanzielle Verantwortung trägt, wenn ein zusätzlicher Aspekt der Klage eine von dem Mitgliedsstaat getroffene Handlung betrifft, welche nach Unionsrecht vorgeschrieben ist.

Das bedeutet, dass der Mitgliedsstaat zwar die finanzielle Verantwortung trägt, bspw. weil die Klage eines Unternehmens gegen eine Behandlung eines Mitgliedsstaates gerichtet ist, welche nicht auf Basis von Unionsrecht vorgenommen wurde, aber die Klage peripher auch Aspekte betrifft, welche

nach Unionsrecht vorgeschrieben sind. Hier tritt nun die Union als Schiedsbeklagte auf und vertritt den Mitgliedsstaat, obwohl dieser bei einem negativen Urteil die finanzielle Verantwortung trägt.

So legt Artikel 9, Absatz 2 der Verordnung Nr. 912/2014 dar:

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage einer umfassenden und ausgewogenen Sachverhaltsanalyse und einer rechtlichen Begründung, die den Mitgliedsstaaten zur Verfügung gestellt werden, gemäß dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren beschließen, dass die Union als Schiedsbeklagte auftritt, wenn mindestens einer der nachstehenden Fälle eintritt:

a.) Der Union würde nach den Kriterien gemäß Artikel 3 die etwaige finanzielle Verantwortung im Zusammenhang mit der Streitigkeit ganz oder zumindest teilweise zufallen oder

b.) die Streitigkeit betrifft auch eine Behandlung, die von einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union vorgenommen wurde.

Wenn Buchstabe a noch nachvollziehbar erscheint, allerdings zum Verhältnis der finanziellen Verpflichtungen zwischen Mitgliedsstaat und Union abgewogen werden sollte, so erscheint Buchstabe b doch problematisch und unpräzise.

Da gerade die Union seit dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags eine immer breitere Auslegung von Unionszuständigkeiten an den Tag legt und immer mehr in nationale Angelegenheiten hinein dirigiert, ist es auch nicht von der Hand zu weisen, dass zuvor genannte Sonderfallregelung zum Auftreten der Union als Schiedsbeklagte, häufiger Anwendung findet als dem Kriterium bei seiner recht unpräzisen Definition eigentlich zugemutet wurde: Einerseits, weil eine gegebene Klage gegen einen Mitgliedsstaat etwas tangiert, was die Union einfach peripher als eine ihrer Regeln auslegt, andererseits, da die Union tatsächlich immer mehr Regeln innerhalb ihrer Mitgliedsstaaten schafft, was es nun schwierig macht, dass eine Klage nicht auch eine Unionsvorgabe mit tangiert.

Zusätzlich ist dieser Umstand ist kritisch zu sehen, da einerseits die EU ggf. gar kein Interesse daran hat, dass ein gegebener Mitgliedsstaat nicht Schaden erleidet – gerade in Hinblick auf die eigenwillige Auffassung der EU-Kommission zur Definition von Kohäsionspolitik in der letzten Dekade, zu Nord Stream 2 oder aber auch der Geldpolitik der EZB, kann dies nicht per se ausgeschlossen werden. Aber auch eine weniger perfide Annahme, nämlich begrenzter Einsatz und Interesse, wegen mangelnder finanzieller Betroffenheit, könnten das Engagement der Union als Schiedsbeklagte in ihrer Vertretungsrolle negativ beeinflussen.

Daher ist es notwendig zu analysieren, wie oft dieser Fall seit der Einführung der Verordnung bereits vorkam, dass die Union als Schiedsbeklagte auftrat, obwohl die finanzielle Verantwortung beim Mitgliedsstaat lag und dies aufgrund des o.g. Kriteriums erfolgte, dass ein zusätzlicher Aspekt der Klage eine Behandlung betraf, welche auf Unionsrecht fußte (d.h. insbesondere Unterpunkt b des oben zitierten Artikels). Sodann sollte auf EU-Ebene eine Präzisierung des Kriteriums oder eine fakultative Regelung der Union als Schiedsbeklagten in solchen Fällen – also nur nach Wunsch des EU-Mitgliedsstaates – angestrebt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Dem Deutschen Bundestag in einem Bericht die Anzahl und die Begründung aller Schiedsklagen innerhalb der EU darzulegen, in denen die EU als Schiedsbeklagte auftrat, obwohl die finanzielle Verantwortung beim Mitgliedsstaat lag und die Union auf Basis des Kriteriums eines zusätzlich tangierten Aspektes der Klage mit Unionsrechtsvorgabe die Rolle

der Schiedsbeklagten einnahm, d.h. auf der Rechtsgrundlage des Artikel 9, Absatz 2, Buchstabe a und b der Verordnung Nr. 912/2014 der EU.

2. Sich im Rat der EU für eine Änderung der Verordnung Nr. 912/2014 einzusetzen, dass in Hinblick auf zuvor genannten Artikel der Verordnung die Union als Schiedsbeklagte nur nach dem Wunsch des Mitgliedsstaates auftreten kann, sofern die Streitigkeit auch eine Behandlung, die von einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union vorgenommen wurde, betrifft (Art. 9, Abs. 2, Buchstabe b) und dies nicht länger von der Union mittels Durchführungsrechtsakten erzwungen werden kann, obwohl sie keine finanzielle Verantwortung betrifft.

Berlin, den 13.01.2020

Dr Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion